

Anerkennung von Prüfungen an öffentlichen Universitäten

An öffentlichen Universitäten abgelegte und positiv beurteilte Prüfungen sind gemäß § 78 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 auf Antrag der oder des ordentlichen Studierenden vom für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ **bescheidmässig** anzuerkennen, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind.

Die an einer inländischen Universität oder an einer Universität der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes für ein Fach abgelegten Prüfungen sind für das gleiche Fach im weiteren Studium jedenfalls anzuerkennen, wenn die ECTS-Anrechnungspunkte **gleich** sind oder nur **geringfügig** abweichen.

Gegen einen negativen Anerkennungsbescheid steht das Rechtsmittel einer Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zur Verfügung. Die Beschwerde muss gemäß § 46 Abs 2 UG 2002 bei der Bescheid erlassenden Behörde (an der Universität Wien z.B. bei der Studienprogrammleitung) eingebracht werden. Die Beschwerdevorentscheidungsfrist, also der Zeitraum, innerhalb dessen die Behörde den Bescheid noch abändern oder aufheben kann, beträgt abweichend von § 14 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz vier Monate, da dem Senat die Möglichkeit eingeräumt wird, ein Gutachten zur Beschwerde zu erstellen.